

kung erst ermöglichen. Es ist demzufolge im Sinne der Festlegung des Abs. 5 stets zu berücksichtigen, daß der Ausspruch einer Anerkennung auch mit der unmittelbar erlebbaren bzw. spürbaren Wirkung der Anerkennungen verbunden sein muß. Anerkennungen sind im Interesse der Unterstützung der Erziehung in geeigneter Weise in der Regel auch anderen Strafgefangenen bekanntzugeben, um so die gewollte Wirkung zu fördern.

§ 32

Disziplinarbestimmungen

(1) Bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur angewandt werden, wenn der Sachverhalt gründlich untersucht und geklärt wurde. Dazu ist der Strafgefangene zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt individuell und muß der Schwere des Verstoßes angemessen sein. Sie ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung,
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
3. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
4. Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
5. Arrest.

(4) Der Arrest darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage nicht übersteigen. Arrest darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg angewandt wur-